



---

## **Bericht**

über die durchgeführte

**überörtliche Prüfung  
der Kasse**

**beim Zweckverband  
Abwasserzweckverband Sylt**

---

Der Landrat  
des Kreises Nordfriesland  
Gemeindeprüfungsamt  
Marktstraße 6  
25813 Husum

[www.nordfriesland.de](http://www.nordfriesland.de)

Telefon: 04841 / 67 - 556

E-Mail: [soenke.mextorf@nordfriesland.de](mailto:soenke.mextorf@nordfriesland.de)

Aktenzeichen: 017.31

Prüfer: Herr Böhnemann

Husum, im September 2022

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Allgemeines</b> .....	4
2.	<b>Ermittlung des Kassenbestandes</b> .....	4
3.	<b>Örtliche Kassenaufsicht</b> .....	5
4.	<b>Kassenliquidität</b> .....	6
5.	<b>Einziehung von Einnahmen</b> .....	6
6.	<b>Verfügungsberechtigungen und Anordnungsbefugnisse</b> .....	7
7.	<b>Betriebsführungsvertrag</b> .....	9
8.	<b>Belegprüfung (Wirtschaftsjahre 2021 und 2022)</b> .....	9
9.	<b>Schlussbemerkung</b> .....	10

## 1. Allgemeines

Die Pflicht und das Recht, beim Abwasserzweckverband Sylt (AZV) eine überörtliche Kassenprüfung vorzunehmen, ergibt sich aus den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG).

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Anzuwendende Vorschriften sind demnach insbesondere die Regelungen der Gemeindeordnung (GO) über die Gemeindegewirtschaft und die Gemeindekassenverordnung-Kameral (GemKVO-Kameral).

Der AZV bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung durch die Energieversorgung Sylt GmbH (EVS).

Die Kassenprüfung begann am 25.08.2022 in den Räumen der EVS.

Während der Prüfung war der Bereichsleiter Kaufmännische Dienste anwesend. Auskünfte wurden dem Gemeindeprüfungsamt (GPA) bereitwillig erteilt und die notwendigen Unterlagen vorgelegt.

## 2. Ermittlung des Kassenbestandes

Die EVS wickelt den Zahlungsverkehr des AZV unbar über das eigene Bankkonto ab. Die Buchungen erfolgen über die Verrechnungskonten 353500 bis 353555 (EVS) und 153500 bis 153555 (AZV).

Der AZV verfügt über keine eigenen Bankkonten, daher erfolgt statt einer Kassenbestandaufnahme eine Abstimmung der Verrechnungskonten zwischen dem AZV und der EVS.

Die EVS bucht die anfallenden Geschäftsvorfälle mittels der Finanzbuchhaltungssoftware „CS.F B“ Version 2.22.20.178. Mandant 0001 ist eingerichtet für die EVS und der Mandant 0005 für den AZV.

Der Auszug aus der Saldenliste der EVS zeigt folgende Konten:

Konto	Bezeichnung	Saldo
353501	Saldo 31.12.XX Forderungen	74.214,60 €
353510	Verbindlichkeiten aus Baukostenzuschüssen	-79.185,33 €
353520	Verbindlichkeiten aus Schmutzwasserentgelten	-6.600.586,54 €
353521	Verbindlichkeiten aus Hochrechnung VA	3.558.259,59 €
353550	Forderungen aus Rechnungseingang	9.499.345,96 €
<b>Summe</b>		<b>6.452.048,28 €</b>

Entsprechend zeigt der Auszug aus der Saldenliste des AZV folgendes Bild:

Konto	Bezeichnung	Saldo
153500	Saldo 31.12.XX Forderungen	-74.214,60 €
153510	Verbindlichkeiten aus Baukostenzuschüssen	79.185,33 €
153520	Verbindlichkeiten aus Schmutzwasserentgelten	6.600.586,54 €
153521	Verbindlichkeiten aus Hochrechnung VA	-3.558.259,59 €
153550	Forderungen aus Rechnungseingang	-9.499.345,96 €
<b>Summe</b>		<b>-6.452.048,28 €</b>

Die Abstimmung zeigt, dass der AZV Verbindlichkeiten in Höhe von 6.452.048,28 € gegenüber dem EVS ausweist. Diese stimmen in ihrer absoluten Höhe mit den bei der EVS ausgewiesenen Forderungen überein.

Die Höhe der Verbindlichkeiten begründet sich darin, dass die EVS bereits das Betriebsführungsentgelt für das gesamte Jahr eingebucht hat (im Konto 353550 enthalten). Auf der Forderungsseite des AZV fehlen jedoch noch die Schmutzwassererlöse für die Monate August - Dezember sowie die Erlöse aus der Erlöshochrechnung (Konten 353520 und 353521).

### 3. Örtliche Kassenaufsicht

Die Kasse des AZV wurde gemäß § 38 GemKVO-Kameral in den Jahren 2015 bis 2021 jährlich unvermutet örtlich geprüft. Die hierüber gefertigten Berichte hat das GPA eingesehen. Die Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen.

## 4. Kassenliquidität

Die Kassenliquidität des AZV lässt sich nur aus den Verrechnungssalden EVS/AZV ablesen. Derzeit zahlt die EVS für Forderungen des AZV 0,5 % Zinsen und erhält für Verbindlichkeiten 3,25 % Zinsen.

Kassenkredite dürfen bzw. durften nach den Wirtschaftsplänen wie folgt in Anspruch genommen werden:

Wirtschaftsjahr	Höchstbetrag der Kassenkredite
2017	1.700.000,00 €
2018	2.200.000,00 €
2019	1.900.000,00 €
2020	1.800.000,00 €
2021	1.800.000,00 €
2022	2.220.000,00 €

Die vorgelegten Verrechnungssalden wurden mittels Stichproben durchgesehen. Es ergaben sich zum Teil erhebliche Überschreitungen der genannten Beträge.

Die Ursachen für die Überschreitungen wurden bereits unter „2. Ermittlung des Kassenbestandes“ erläutert. Zukünftig werden diese Besonderheiten und die Auswirkungen der Verfahrensweise bei der Ermittlung des Höchstbetrages für Kassenkredite berücksichtigt.

## 5. Einziehung von Einnahmen

Die EVS zieht laufend die Forderungen ein. Mahnläufe finden alle vier Wochen statt. Es wird zweimal mit Androhung einer Sperre gemahnt. Sollten die Zahlungen weiterhin ausbleiben, werden die entsprechenden Haushalte aufgesucht und letztmalig Fristen von bis zu drei Tagen gewährt. Danach wird versucht, die Anschlüsse zu sperren. Dies ist allerdings rechtlich nicht immer möglich. Des Weiteren werden Inkassounternehmen mit der weiteren Forderungseinziehung beauftragt.

Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € erhoben.

Zur Abstimmung sowie ggf. Korrektur wird mindestens einmal im Jahr eine Liste aller noch offenen Posten (Summe am 25.08.2022: 100.266,99 €) durchgesehen und geprüft. Es ergaben sich keine Bemerkungen.

## **6. Verfügungsberechtigungen und Anordnungsbefugnisse**

In der Dienstanweisung (DA) Nr. 01/2022 der EVS sind die Vorschriften zum Freigabe- und Genehmigungsverfahren festgehalten worden. Diese Regelungen gelten auch für die Geschäftsvorfälle des AZV.

In den Erläuterungen zur DA wird u. a. der Prozessablauf bei Eingangsrechnungen beschrieben.

Folgende Prüfschritte sind demnach vorzunehmen:

### **1. Rechnerische Prüfung**

„Die rechnerische Prüfung (Nettowert zuzüglich Umsatzsteuer entspricht Bruttowert) wird automatisch vom System vorgenommen.“

Diese schlichte Prüfung der Endsummen ist nicht ausreichend. Die rechnerische Richtigkeit kann nicht maschinell durchgeführt werden. Mit der Unterschrift "Rechnerisch richtig" übernimmt der Feststeller die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Kassenanordnung und ihren begründenden Unterlagen richtig sind.

Hier hat eine weitere Anpassung an das Gemeinderecht zu erfolgen. Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit ist durch einen Mitarbeiter durchzuführen und im beschriebenen Umfang gegenüber dem bisherigen Prozedere zu erweitern.

## 2. Sachliche Prüfung

„Der Mitarbeiter bescheinigt, dass die Ware ordnungsgemäß und vollständig geliefert wurde oder die Leistung ordnungsgemäß und vollständig erbracht wurde und die Preise und Bedingungen korrekt sind.“

Auch hier ist die Erläuterung zu kurz gefasst. Mit der Unterschrift "Sachlich richtig" übernimmt der Feststeller die Verantwortung dafür, dass in der Eingangsrechnung die für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind (so weit diese nicht durch den Feststeller der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen sind), nach den geltenden Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, verfahren wurde, die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war und entsprechend der zugrundeliegenden Bestellung oder Vereinbarung sachgemäß und vollständig ausgeführt wurde sowie Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

Sind an der Feststellung der sachlichen Richtigkeit neben dem Feststellenden noch andere Bedienstete beteiligt (z. B. Bescheinigung der vollständigen Lieferung oder Feststellungen mit besonderer Fachkenntnis auf technischem Gebiet), muss aus deren Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

## 3. Genehmigung

„Der Mitarbeiter übernimmt die Verantwortung, dass die sachliche Prüfung bescheinigt wurde, wirtschaftlich gehandelt wurde und Vorauszahlungen und Einbehalte vollständig und richtig berücksichtigt wurden.“

## 4. Kontiert / Kontierungskontrolle

„Die Kontierung wird bereits bei der Erstellung der Bedarfsmeldung vorgenommen. Diese wird bei Übernahme der Kontierung an die Eingangsrechnung von der Buchhaltung geprüft.“



Die geprüfte Eingangsrechnung wird gestaffelt nach Wertgrenzen freigegeben, so erfolgt ab einem Betrag von 10.000,00 € die Freigabe durch die Bereichsleiter. Der vom zuständigen Sachbearbeiter erstellte Zahlungslauf ist ebenfalls vom Bereichsleiter freizugeben.

Die Überweisung durch das Kreditinstitut wird durch zwei Mitarbeiter durchgeführt.

## **7. Betriebsführungsvertrag**

Der bestehende Betriebsführungsvertrag ruht seit in Kraft treten des Entsorgungsvertrages vom 01.07.2007. Die Regelungen zur buchhalterischen Abwicklung des AZV sind im Entsorgungsvertrag enthalten.

Die im Bericht des GPA vom 08.03.2016 getroffenen Feststellungen hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und der zu gewährenden Prüfungsmöglichkeiten des Verbandes und der überörtlichen Prüfungseinrichtungen sind in der Nachtragsvereinbarung zum Entsorgungsvertrag vom 12.07.2016 umgesetzt worden.

## **8. Belegprüfung (Wirtschaftsjahre 2021 und 2022)**

Eine in Stichproben durchgeführte Belegprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

## 9. Schlussbemerkung

Das GPA begrenzte die überörtliche Kassenprüfung gemäß § 5 Abs. 3 KPG auf Stichproben und Schwerpunkte.

Das Prüfungsergebnis wurde mit dem Bereichsleiter Kaufmännische Dienste besprochen.

Husum, den 1. September 2022

Im Auftrag



Sönke Mextorf

Leiter Gemeindeprüfungsamt